Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 8. April 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Zuwachssteuer betreffend.
Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 1. April 1911.)

Die Zuwachssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen, Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Stellen, welche sich mit der Verwaltung der Zuwachssteuer zu befassen haben, und die Oberbehörden für die Zuwachssteuer zu bestimmen sowie auf Grund des Zuwachssteuergesetzes und der vom Bundesrat hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften als Landesregierung zu erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. April 1911.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 1. April 1911.)

Den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes betreffend.

§ 1.

(1.) Zuwachssteuerämter sind für die Städte, in denen das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet ist, die Grundbuchämter, im übrigen die mit der Verwaltung und Erhebung von Reichssteuern befaßten Bezirkssteuerbehörden (Finanz- und Hauptsteuerämter).

(2.) Die Bezirkssteuerbehörden sind auch zuständig, Strafuntersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachssteuergesetz oder die zu seinem Vollzug ergangenen Vorschriften einzuleiten und wegen solcher Zuwiderhandlungen Strafbescheide zu erlassen.

(3.) Oberbehörde für die Zuwachssteuer ist die Zoll- und Steuerdirektion.

§ 2.

Die staatlichen Grundbuchämter haben den Zuwachssteuerämtern Einzelanzeigen nach § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats in den Fällen, in denen die Festsetzung einer Zuwachssteuer nach § 1 Absatz 2, § 7, § 28 Absatz 3 und § 30 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes zu unterbleiben hat, nicht einzureichen. In diesen Fällen sind die Veräußerungen in Verzeichnisse einzutragen, die nach näherer Weisung der Zoll- und Steuerdirektion zu führen und den Zuwachssteuerämtern mitzuteilen sind.

§ 3.

Übereignungs- und Veräußerungsanzeigen sowie die Verzeichnisse (§ 2) können von den Hilfsbeamten der Grundbuchämter gefertigt, unterzeichnet und an die Bezirkssteuerbehörden abgesandt werden.

§ 4.

In Gemeinden, in denen das reichsgesetzliche Grundbuch noch nicht angelegt ist, hat der Ratschreiber unter Aufsicht des Gemeinderats die in § 2 und 3 bezeichneten Geschäfte zu verrichten.

§ 5.

Die Bezirkssteuerbehörden haben Grundstücksblätter nur für Grundstücke anzulegen, bezüglich deren eine Zuwachssteuer festgesetzt wird.

§ 6.

(1.) Zur Ermittelung des Wertes von Grundstücken oder sonstigen Gegenständen hat das Zuwachssteueramt die Schätzung der nach § 48 Absatz 2 und 4 des Rechtspolizeigesetzes öffentlich bestellten Schätzer oder besonders beizuziehenden Sachverständigen einzuholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2.) Das bei der Schätzung einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den für die Schätzung in Nachlaßsachen geltenden Vorschriften.

§ 7.

(1.) Zum Abschluß eines Vergleichs (§ 23 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) bedarf der Vorsteher des Zuwachssteueramts der Mitwirkung weiterer Beamten oder sonstiger Personen nicht. Wenn jedoch eine Zuwachssteuer von mehr als 1000 ℳ in Frage steht, soll das Zuwachssteueramt beim Abschlusse des Vergleichs die Genehmigung der Zoll- und Steuerdirektion vorbehalten und diese alsbald einholen.

(2.) Das Zuwachssteueramt soll auch in den Fällen, in denen es zur Rechtswirksamkeit des Vergleichs der Zustimmung der Zoll- und Steuerdirektion nicht bedarf, vor dem Abschlusse des Vergleichs eine Entschließung der Zoll- und Steuerdirektion einholen, wenn Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Vergleichsabschlusses bestehen.

§ 8.

In wichtigeren Fällen soll das Zuwachssteueramt vor der Zustellung oder Eröffnung eines von ihm erlassenen Feststellungsbescheides die Akten der Zoll- und Steuerdirektion zur Nachprüfung vorlegen.

§ 9.

(1.) Die Zustellung der Steuerbescheide und Feststellungsbescheide hat nach den für Zustellungen in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Die von Grundbuchämtern erlassenen Bescheide sind nach den für Zustellungen in Grundbuchsachen geltenden Vorschriften zuzustellen.

(2.) Der Zustellung bedarf es nicht, wenn der Bescheid zu Protokoll eröffnet wird; in diesem Fall ist dem Beteiligten eine Bescheidsausfertigung zu behändigen.

§ 10.

(1.) Der Einzug der vom Grundbuchamt als Zuwachssteueramt festgesetzten Steuer erfolgt durch die Bezirkssteuerbehörde, in deren Bezirk das Grundbuchamt seinen Sitz hat, in Karlsruhe und Mannheim durch die Hauptsteuerämter.

(2.) Das Grundbuchamt übersendet der Bezirkssteuerbehörde gleichzeitig mit der Zustellung oder Eröffnung des Steuerbescheides an den Pflichtigen eine Erhebungsanweisung nach näherer Weisung der Zoll- und Steuerdirektion. Das weitere Verfahren des Grundbuchamts und der Bezirkssteuerbehörde richtet sich nach den Anordnungen der Zoll- und Steuerdirektion.

§ 11.

(1.) Geht der zu erhebende Betrag in der im Steuerbescheide bestimmten Frist nicht ein, so hat die Bezirkssteuerbehörde den Pflichtigen auf seine Kosten durch ein verschlossen zu übermittelndes Schreiben zu mahnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2.) Erfolgt auf die Mahnung nicht innerhalb acht Tagen die Zahlung, so leitet die Bezirkssteuerbehörde die Zwangsvollstreckung ein. Dabei sind die für die Betreibung von Steuerforderungen bestehenden Vorschriften, soweit sich nicht aus § 48 des Gesetzes ein anderes ergibt, zu beachten. Der Mahnung bedarf es nicht, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

§ 12.

Die im Gesetze (§ 29 Absatz 3 und § 48) vorgesehene Sicherstellung eines Steuerbetrags hat nach den Vorschriften zu geschehen, die wegen Annahme von Sicherheiten den Bezirkssteuerbehörden gegeben sind. Die Zoll- und Steuerdirektion kann im Einzelfall auch Sicherheitsleistungen zulassen, die nicht den Vorschriften entsprechen.

§ 13.

Zur Niederschlagung der Zuwachssteuer wegen Unbeibringlichkeit sind nur die Bezirkssteuerbehörden befugt; sie bedürfen der Genehmigung der Zoll- und Steuerdirektion, sofern der nicht beigebrachte Betrag 1 000 ℳ übersteigt.

§ 14.

(1.) In den in § 30 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Fällen bedarf es zum Erlaß der Steuer der Genehmigung der Zoll- und Steuerdirektion.

(2.) Das bei Erstattung oder Erlaß der Steuer (§§ 29 und 30 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) einzuhaltende Verfahren wird durch die Zoll- und Steuerdirektion näher geregelt.

§ 15.

(1). Gegen den Steuerbescheid und den Feststellungsbescheid eines Zuwachssteueramtes ist die Beschwerde an die Zoll- und Steuerdirektion zulässig.

(2). Gegen den Beschwerdebescheid der Zoll- und Steuerdirektion ist die weitere Beschwerde an das Finanzministerium und die Klage beim Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gegeben.

§ 16.

(1.) Die den Pflichtigen nach § 40 Absatz 2 des Gesetzes zur Last fallenden Kosten sind nach den für die Einziehung öffentlich rechtlicher Forderungen bestehenden Vorschriften zu erheben und erforderlichenfalls zu betreiben.

(2.) Hat das Grundbuchamt dem Pflichtigen die Tragung der Kosten auferlegt, so erteilt es der Bezirkssteuerbehörde eine Erhebungsanweisung.

(3.) Der nach § 33 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu erhebende Kostenvorschuß ist vom Antragsteller an die Bezirkssteuerbehörde einzuzahlen, auch wenn der Bescheid vom Grundbuchamt erteilt wird.

§ 17.

Der Beschluß einer Gemeinde, daß zu dem Anteil, der ihr nach § 58 des Gesetzes vom Ertrage der Steuer zufließt, für ihre Rechnung Zuschläge erhoben werden, bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 18.

Wie weit der bei den Grundbuchämtern durch die Verwaltung der Zuwachssteuer erwachsende Aufwand aus der Staatskasse erstattet wird, bestimmt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Justizministerium.

§ 19.

Die Inspektionsbeamten bei der Zoll- und Steuerdirektion haben nach näherer Weisung dieser Behörde die Besorgung der Zuwachssteuergeschäfte auch bei den Gemeindegrundbuchämtern einer Prüfung zu unterziehen. Sie haben ferner bei den staatlichen Grundbuchämtern bei Gelegenheit ihrer sonstigen Dienstgeschäfte (der Verkehrssteuerprüfungen) sich darüber zu verlässigen, ob die in Beziehung auf die Zuwachssteuer gegebenen Vorschriften beobachtet worden sind.

§ 20.

Die Zoll- und Steuerdirektion erläßt, soweit erforderlich, die weiteren Vollzugsvorschriften, insbesondere über die Erhebung, Buchung und Nachprüfung der Zuwachssteuer.

Karlsruhe, den 1. April 1911.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Hübsch.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.

Schneider.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg